

## Merkblatt zur Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) fallen Solaranlagen (hierunter zählen auch Photovoltaikanlagen) in die Kategorie „verfahrensfreie Vorhaben“.

Verfahrensfreie Vorhaben entbinden jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der BauO NRW, in Vorschriften aufgrund der BauO NRW oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

Hierzu zählen insbesondere Abstandsflächen, welche in § 6 Abs. 7 BauO NRW geregelt sind sowie die Anforderungen an Dächer gemäß § 32 Abs. 5 BauO NRW.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für die Legislaturperiode 2022 – 2027 wurde jedoch vereinbart, dass die Landesbauordnung regelmäßig zu überarbeiten ist, um auf neue Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus möglichst reagieren zu können. Dementsprechend soll die Abstandsregelung für nichtbrennbare Photovoltaikanlagen im Abgleich mit der Schutzfunktion der Landesbauordnung als Gefahrenabwehrrecht auf den Prüfstand gestellt und wenn möglich abgeschafft werden.

Bis zum Inkrafttreten des geänderten Rechts kann die untere Bauaufsichtsbehörde über § 69 BauO NRW 2018 auf Antrag der Bauherrschaft eine Abweichung von dem in § 35 Abs. 5 S. 2 BauO NRW 2018 enthaltenen Abstand (einschließlich des Kriteriums der „nichtbrennbaren Stoffe“) für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 genehmigen, um Bauherrschaften beispielweise auf Dächern von Reihenhäusern oder Doppelhaushälften das Aufbringen von Photovoltaikanlagen umfassend zu ermöglichen.

Gemäß § 69 Abs. 2 S. 1 und 2 BauO NRW 2018 ist die Abweichung schriftlich zu beantragen und entsprechend zu begründen.

Für den Abweichungsbescheid wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 2.5.3.1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird voraussichtlich 50 Euro betragen.